OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551298/12/Wg

Datum:
Linz, 4. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des G L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. März 2018, GZ: Wa10-1545/38-2016/TR/LM, betreffend wasserrechtliche Überprüfung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. August 2018 (mitbeteiligte Partei: Dipl.-Ing. S M, x, x)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (BH) erteilte der mitbeteiligten Partei (mP) mit Bescheid vom 2. Februar 2017 in Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung für eine näher beschriebene Uferneugestaltung und stellte mit dem bekämpften Bescheid gemäß § 121 Wasserrechtsgesetz (WRG) fest, dass die ausgeführte Uferneugestaltung mit der erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmt. Folgende Abweichung wurde als geringfügig nachträglich bewilligt: Die Steinschlichtung wurde lagemäßig in einem größeren Bogen, welcher sich in nördliche Richtung erstreckt, ausgeführt.

1.2. Der Beschwerdeführer (Bf) stellt in der Beschwerde vom 24. April 2018 den Antrag, den bekämpften Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung, Verfahrensergänzung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen; in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung festgestellt wird, dass dem Bescheid vom 2. Februar 2017 nicht entsprochen wird und auszusprechen, dass durch Fristverstreichen des Bescheides vom 2. Februar 2017 ausdrücklich die Bewilligung für erloschen erklärt wird, da die Anlage nicht fristgerecht ausgeführt wurde.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 21. August 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch. In der Beweisaufnahme wurden der Inhalt der Verfahrensakte der BH und des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sowie Angaben der Verfahrensparteien und des Amtssachverständigen für Schutzwasserbau verwertet. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Zum Ablauf des Verwaltungsverfahrens:

Die mP ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr. x, KG M. Der Bf ist zu einem Anteil von 2/10 Miteigentümer des M, Grundstück Nr. x, KG M. Weitere Miteigentümer sind: Marktgemeinde V (2/10), G J (1/10), G M (1/10), S J (2/10), J C (1/10), J F (1/10).

Die BH erteilte der mP mit Bescheid vom 2. Februar 2017 in Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Uferneugestaltung beim M auf den Grundstücken Nr. x und x, KG M, gemäß §§ 38, 30a, 50, 98, 105, 111 und 112 WRG. Als Bauvollendungsfrist wurde der 31. Dezember 2017 festgelegt. Ergänzende Bestandteile dieses Bescheides bilden gemäß ausdrücklicher Anordnung im Spruch die Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 22. Dezember 2016, des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. November 2016 sowie das klausulierte Projekt. Auflage 4. dieses

Bescheides lautet: „Im Projektbereich einmündende allenfalls vorhandene Entwässerungsleitungen, Drainagen und Gräben etc. sind ordnungsgemäß einzubinden.“ Auflage 8. lautet: „Nach Baufertigstellung ist von der Konsenswerberin die Grundbuchsordnung wiederherzustellen. Soweit bei der Bauausführung Grenzmarken beschädigt wurden, sind diese unter Beiziehung eines Zivilgeometers wieder ordnungsgemäß herzustellen.“ Auflage 10. lautet: „Der Abflussquerschnitt des Mes darf durch die zu tätigenden Maßnahmen nicht eingeengt werden.“ Auflage 11. lautet: „Die Uferböschung darf nicht abgesenkt werden. Die Oberkante der Steinschlichtung muss auf gleicher Höhe wie im Bestand errichtet werden.“ Mit Eingabe vom 4. Dezember 2017 zeigte die mP der BH die Fertigstellung an.

Mit Eingabe vom 7. Februar 2018 gab der Bf eine im Akt befindliche Stellungnahme im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren ab. Zu Auflage Punkt 4. brachte der Bf vor: „Hinter der Steinmauer wurde ein Abwasserrohr verlegt, wodurch die Abwässer des Grundstücks in den Bach eingeleitet werden. Foto der Verlegearbeiten liegt der Anlage bei.“ Zu Auflage Punkt 8. führte der Bf aus: „Foto des entfernten Rammstockes liegt in der Anlage bei. Der genaue ehemalige Standort muss der zum Bau befugte Unternehmer und der befugte Zivilingenieur bei der Entfernung vermerkt haben. Die entsprechenden Unterlagen liegen mir nicht vor. Ebenso, fehlt der Grenzstein zum Nachbargrundstück 81/4. Entsprechende Markierungen finden Sie im beigefügtem Plan.“ Zu Auflagepunkt 10. führte der Bf aus: „Ob der Abflussquerschnitt des Werkskanals (M) eingeengt wurde, kann erst nach Wiederherstellung der Grundgrenzen bestimmt werden. Wenn dies geschehen ist, wird erst bestimmt ob die Steinmauer rechtmäßig auf dem Grundstück x errichtet wurde.“ Zu Auflagepunkt 11. führte der Bf aus: „Die Uferböschung wurde im Zuge der Grabungsarbeiten im gesamten Bereich ca 25 cm abgesenkt. In der Anlage 4 und 5 ersichtlich“.

Am 22. Februar 2018 führte die BH eine Verhandlung durch. Der Bf brachte in der Verhandlung vor, Auflagepunkt 11. sei nicht entsprochen worden und verwies auf seine Einwendungen vom 7. Februar 2018. Der Amtssachverständige für Schutzwasserbau erstattete Befund und Gutachten. In weiterer Folge erließ die BH den bekämpften Bescheid.

2.2. Feststellungen zur Umsetzung der Auflage 4.:

Hinsichtlich der von Herrn L beschriebenen Ableitung von Dach- und Oberflächenwässern mittels eines Rohres in den M ist festzuhalten, dass ein einmündendes Rohr in den M nicht ersichtlich ist. Eine Oberflächenentwässerung in den M ist nicht Teil des bewilligten und umgesetzten Projektes (Befund und Gutachten ASV Dipl.-Ing H Seite 4 der Niederschrift vom 19. März 2018, Tonbandprotokoll vom 21. August 2018).

Es wird festgehalten, dass gemäß Schlussbericht des Bauführers vom 26. Juli 2017 gegenständliches Bauvorhaben entsprechend den Planunterlagen und dem Bau-

bescheid sowie den Bestimmungen der Oö. Bauordnung ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Dies betrifft die Versickerung der Oberflächenwässer mittels Sickerschächten auf eigenem Grund und Boden (gemäß Einreichplanunterlagen) (Angaben Vertreter Marktgemeinde V Seite 2 der Niederschrift vom 19. März 2018, Angaben Dipl.-Ing. M Tonbandprotokoll).

2.3. Feststellungen zur Umsetzung der Auflage 8.:

Die behauptete Grenzmarke (der entfernte Rammstock) im Bereich der Biegung (Knick) zwischen Grundstück Nr. x und x, beide KG M, ist in der digitalen Katastermappe (DKM) im D/W nicht ersichtlich (in diesem Bereich ist kein Ringerl in der DKM eingetragen). Wenn kein Ringerl in der DKM eingezeichnet ist, bedeutet dies, dass keine XY-Koordinaten für diese behauptete Grenzmarke vorhanden sind und diese daher (z.B. von einem befugten Zivilgeometer) nicht mehr eingemessen werden kann. Dieser Knick ist nicht mit XY-Koordinaten versehen und daher kein vermessener Grenzpunkt (Angaben WPLO ON 3 aus LVwG-551298 und Angaben ASV Dipl.-I H Tonbandprotokoll vom 21. August 2018).

Zur in der Eingabe vom 7. Februar 2018 erwähnten Grenze zum Nachbargrundstück Nr. x wird in der Beschwerde kein Vorbringen erstattet. An der südlichen Grenze des Grundstückes Nr. x, KG M, Marktgemeinde V, sind der östliche und westliche Eckpunkt vermessen. Es handelt sich dabei um nicht gekennzeichnete Grenzpunkte mit den Nummern x und x (Beschwerde, Begründung des bekämpften Bescheides).

2.4. Feststellungen zur Umsetzung der Auflagen 10. und 11.:

Durch die getätigten Maßnahmen wurde der Abflussquerschnitt nicht hydraulisch nachteilig, zum ursprünglichen Zustand vor Baubeginn, verändert. Die Maßnahmen wurden projektsgemäß ausgeführt. Die mP führte in der Verhandlung am 22. Februar 2018 aus, dass die errichtete Steinschlichtung in einem größeren Bogen errichtet wurde als im Plan dargestellt. Dies wurde auf dem Grundstück der mP umgesetzt. Auch das hat keine negativen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse im M (Befund und Gutachten ASV Dipl.-Ing. H Seite 4 der Niederschrift vom 19. März 2018, Tonbandprotokoll vom 21. August 2018).

Die Uferböschung wurde nicht abgesenkt. Die Oberkante der Steinschlichtung wurde auf gleicher Höhe wie im Bestand errichtet (Befund und Gutachten ASV Dipl.-Ing. H Seite 4 der Niederschrift vom 19. März 2018).

3. Beweiswürdigung:

3.1. Die Feststellungen (2.) stützen sich auf die jeweils angegebenen Beweismittel. Der Ablauf des Verwaltungsverfahrens (2.1.) ergibt sich aus dem Behördenakt und ist nicht weiter strittig.

3.2. Zur Auflage 4. (2.2.) wird auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) verwiesen: *„Der Verhandlungsleiter hält in der Sache selbst erörternd fest: ‚Auf Seite 4, zweiter Absatz der Beschwerde finden sich Ausführungen zu einem Abwasserrohr. Zitat: ‚Weiters wurde im Verfahren die Behörde in Kenntnis gesetzt, dass der Bescheidwerber hinter der Steinmauer ein Abwasserrohr verlegt hat, wodurch die Abwässer des Grundstückes in den Bach eingeleitet werden können. Der Behörde wurden auch entsprechende Lichtbilder mit 7. Februar 2018 vorgelegt.‘ Insoweit wird auch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ON 3 zitiert: ‚Beim behaupteten ‚Abwasserrohr‘ dürfte es sich um die Dach- bzw. Oberflächenentwässerung des Grundstückes Nr. x, KG M, handeln. Laut dem Vertreter der Marktgemeinde V werden die Dach- und Oberflächenwässer aus dem Grundstück Nr. x, KG M, in einem Sickerschacht zur Versickerung in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gebracht. Falls die Dach- bzw. Oberflächenwässer des Grundstückes Nr. x, KG M, nicht entsprechend der Baubewilligung versickert, sondern über eine Rohrleitung in den R-baches abgeleitet werden, was aufgrund der beigefügten Fotos der Fall sein könnte, dann ist dieser Umstand ehestens von der Baubehörde (Marktgemeinde V) zu überprüfen. Für die Einleitung von Dach- und geringfügig verschmutzten Oberflächenwässern (z.B. aus Vorplätzen, Garageneinfahrten etc.) in den R-bach sind - insbesondere im Hinblick auf die Summenwirkung - Retentionsmaßnahmen erforderlich.‘ Der Verhandlungsleiter zitiert aus Seite 4 der Niederschrift aus dem Befund und Gutachten des Dipl.-Ing. H: ‚Hinsichtlich der von Herrn L beschriebenen Ableitung von Dach- und Oberflächenwässern mittels eines Rohres in den M ist festzuhalten, dass ein einmündendes Rohr in den M nicht ersichtlich ist. Hinsichtlich der baulichen Ausführung und der Versickerung von Oberflächenwässern am Grundstück des Herrn Dipl.-Ing. M wird auf die Stellungnahme des Vertreters der Marktgemeinde V verwiesen.‘ Dazu wird Herr Dipl.-Ing. H einvernommen. Er macht folgende Angaben: ‚Vom Verhandlungsleiter befragt, gebe ich an, dass ich meine Angaben im Befund und Gutachten laut Niederschrift vom 19. März 2018 aufrechterhalte. Über Vorhalt der Fotos, die der Stellungnahme vom 7. Februar 2018 angeschlossen sind und dazu befragt, gebe ich an, dass eine Oberflächenentwässerung in den M nicht Teil des bewilligten und umgesetzten Projektes meiner fachlichen Einschätzung nach ist.‘ Herr Dipl.-Ing. M führt anhand des baurechtlichen Einreichplanes erörternd aus: ‚Zu den der Eingabe vom 7. Februar 2018 angeschlossenen Fotos, auf denen ein Rohr ersichtlich ist, ist festzuhalten, dass es sich dabei um einen Bauzustand handelt. Letztlich wurde die Oberflächenentwässerung entsprechend den baurechtlichen Vorgaben so ausgeführt, dass die Versickerung auf Eigengrund erfolgt. Eine Ableitung durch die*

Ufermauer in den Bach ist nicht errichtet und vorgesehen.‘ Herr L hält fest: ‚Ich verweise auf die meiner Eingabe vom 7. Februar 2018 angeschlossenen Fotos, woraus Gegenteiliges ersichtlich ist.‘ Herr Dipl.-Ing. M legt dem Verhandlungsleiter ein Foto, das der Niederschrift als Beilage 2 angeschlossen wird, vor und bringt dazu vor: ‚Dieses Lichtbild wurde während der Bauarbeiten angefertigt. Das Rohr, welches Herr L offenkundig meint, ist darauf abgebildet. Da wir mit der Mauer entsprechend zurückgerückt sind, wurde das Rohr auch gekürzt und wurde hier eben in weiterer Folge eine Versickerung auf Eigengrund errichtet.‘ Herr L bringt dazu vor: ‚Bei diesem Rohr handelt es sich um jenes Rohr, das ich meine.‘ Herr Dipl.-Ing. H wird dazu ergänzend einvernommen. Er gibt an: ‚Vom Verhandlungsleiter befragt, gebe ich an, dass ich bei meinen Angaben, dass eine Oberflächenentwässerung in den M nicht Teil des bewilligten und umgesetzten Projektes ist, bleibe.‘ Herr L führt dazu aus: ‚Ich sehe das so, dass die Verrohrung genau bei der Mauer endet und dann dort auch in den Bach die Ableitung erfolgt.‘ Herr
Dipl.-Ing. M bestreitet dies und führt aus: ‚Es erfolgt eine Versickerung auf Eigengrund, wie ich schon angegeben habe.‘ Herr Mag. Dr. B verweist in diesem Zusammenhang auf die auf Seite 2 der Niederschrift vom 19. März 2018 protokollierte Stellungnahme des Vertreters der Marktgemeinde V. Der Verhandlungsleiter teilt den Verfahrensparteien vorläufig mit, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Frage der Oberflächenentwässerung bzw. der behaupteten Oberflächenentwässerung im Hinblick auf die Stellungnahme bzw. das Gutachten Dipl.-Ing. H keine weitere Beweisaufnahme geplant ist. Die Verfahrensparteien halten dazu fest, dass sie bei ihren jeweiligen Stellungnahmen bleiben.“ Die vorhandenen Beweismittel wurden in der mV eingehend erörtert. Der Amtssachverständige für Schutzwasserbau hielt seine Angaben ausdrücklich aufrecht. In der Beschwerde wird ausgeführt, Zitat: „Wenn die Behörde nunmehr darlegt, dass bei dem Ortsaugenschein die entsprechenden Rohre nicht gesehen werden konnten, so ist dies darauf zurückzuführen, dass das Abwasserrohr, wie bereits beschrieben, hinter der Steinmauer verlegt wurde und auch der Austritt durch die Steinmauer erfolgt. Eine optische Erkennbarkeit ist sohin nicht gegeben, sondern ausschließlich eine funktionelle. ... Eine Einleitung ist jedenfalls rechtswidrig und hätte die Behörde im Rahmen des ordentlichen Verfahrens feststellen müssen, dass hinter der Steinmauer entsprechende Rohre verlegt sind, welche geeignet sind, Aggressivwässer in den Werkskanal einzuleiten und wurde sohin konsenslos vom Bewilligungsbescheid abgewichen.“ Es ist nicht ersichtlich, dass eine Ableitungsvorrichtung in den M errichtet worden wäre. Der Bf ist den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht entsprechend den Angaben des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. H fest, dass eine Oberflächenentwässerung in den M nicht Teil des bewilligten und umgesetzten Projektes ist.

3.3. Zur Auflage 8. (2.3.) wird auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) verwiesen: *„Der Verhandlungsleiter hält vorläufig erörternd zu Auflagepunkt 8. fest, dass dazu auf Seite 3, letzter Absatz der Beschwerde ein*

Vorbringen enthalten ist. Zitat: ‚In den Nebenbestimmungen zu Punkt 8. wird festgehalten, dass Grenzmarken, welche bei der Bauführung beschädigt bzw. zerstört werden, wiederherzustellen sind. Im Rahmen der Bauführung wurde ein Vermessungspunkt des Werkskanals (Rammstecken) entfernt. Auf diesen Umstand wurde die Behörde mit 26. Jänner 2018 hingewiesen. Im Bescheid wird mangelhaft begründet ausgeführt, dass gemäß der Abfrage aus D D dieser Rammstecken nicht ersichtlich wäre. Gemäß der ständigen Judikatur sind Rammstöcke auch Vermessungszeichen, auch wenn diese im Rahmen eines Grenzkatasters oder einem ähnlichen Werk nicht verzeichnet sind. Der Rammstock stellt eine Grenzmarkierung dar. Eine Baufertigstellung ist nur ordnungsgemäß, wenn die entsprechenden Grenzmarken oder grenzmarkenähnlichen Gegebenheiten im Rahmen der Fertigstellung bestehen. Durch die Entfernung ist eine bescheidmäßige Fertigstellung nicht möglich. Auszuführen ist ergänzend, dass die Entfernung des Rammstockes im Rahmen der Uferneugestaltung durch Baggertätigkeiten vorgenommen wurde und nicht, wie die Behörde tatsachenirrig ergänzt hat, dass dies im Rahmen einer Gartengestaltung geschehen wäre. Ein Verweis auf den Zivilrechtsweg ist ebenso rechtsirrig.‘ Herr L hält fest: ‚Dieser Rammstock ist auf der Beilage zum Schreiben vom 7. Februar 2018 markiert.‘ Der Verhandlungsleiter zitiert aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans: ‚Die behauptete Grenzmarke (der entfernte Rammstock) im Bereich der Biegung (Knick) zwischen Grundstück Nr. x und x, beide KG M, ist in der digitalen Katastermappe (D) im D/W nicht ersichtlich (in diesem Bereich ist kein Ringerl in der DKM eingetragen). Wenn kein Ringerl in der DKM eingezeichnet ist, bedeutet dies, dass keine XY-Koordinaten für diese behauptete Grenzmarke vorhanden sind und diese daher (z.B. von einem befugten Zivilgeometer) nicht mehr eingemessen werden kann.‘ Der Verhandlungsleiter weist auf die dem Schreiben vom 21. März 2018 angeschlossene Beilage hin, auf der ein vermessener Grenzpunkt blau markiert eingezeichnet ist. Der Verhandlungsleiter hält erörternd vorläufig fest, dass auf dem jeweiligen Knick hier kein Ringerl eingetragen ist. Herr Dipl.-Ing. H führt dazu aus: ‚Dieser Knick ist nicht mit XY-Koordinaten versehen und daher kein vermessener Grenzpunkt.‘ Herr L gibt vom Verhandlungsleiter befragt an: ‚Neben diesem Rammstock gibt es noch ein weiteres Grenzzeichen.‘ Der Verhandlungsleiter stellt zur Diskussion, ob hier eine Einwendung insoweit erhoben wurde. Herr L führt dazu aus: ‚Ich habe in meiner Stellungnahme vom 7. Februar 2018 ausdrücklich auch festgehalten, dass der Grenzstein zum Nachbargrundstück Nr. x fehlt.‘ Herr Mag. Dr. B führt aus: ‚In der Beschwerde wird dazu kein Vorbringen erstattet. Aus unserer Sicht ist das Vorbringen des Beschwerdeführers zu diesem Grenzstein im Beschwerdeverfahren nicht zulässig.‘ Herr L führt dazu aus: ‚Ich habe in der Einwendung vom 7. Februar 2018 ausdrücklich auf das Fehlen des Grenzsteines zum Nachbargrundstück Nr. x hingewiesen, daher muss das auch im Beschwerdeverfahren aufgegriffen werden.‘ Herr Dipl.-Ing. M führt dazu aus: ‚Ich schließe mich Herrn Dr. B an und weise darauf hin, dass wir von der Grundgrenze sogar auf Eigengrund abgerückt sind.‘ Herr Mag. Dr. B verweist auf die Begründung auf Seite 3 des Überprüfungsbescheides. Zitat: ‚An der südlichen

Grenze des Grundstückes Nr. x, KG M, Marktgemeinde V, sind laut der Abfrage aus dem D DKM lediglich der östliche und westliche Eckpunkt vermessen. Es handelt sich dabei um nicht gekennzeichnete Grenzpunkte mit den Nummern x und x (KG x).‘“ In den Beschwerdegründen wird lediglich ein Vorbringen zum erwähnten Rammstock erstattet. Bei dem behaupteten Rammstock handelt es sich um keinen vermessenen Grenzpunkt. Er kann daher, wie sich schlüssig aus den Angaben des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. H ergibt, nicht mehr eingemessen werden. In der Eingabe vom 21. März 2018 brachte der Bf vor: „Bei der am 19. März 2018 stattgefundenen mündlichen Verhandlung, wurde von Ihnen behauptet, dass die von mir beanstandete, fehlende (entfernte) Grenzmarke (Grenzstein), zwischen Grundstück x und x sowie angrenzend an den Werkskanal EZ 52 GST-Nr. x, nie vorhanden gewesen währe und es sich um einen offenen, nie vermessenen Punkt handeln würde...! Ich habe Ihre Aussage von einem Zivilgeometer, noch am selben Tag überprüfen lassen und dieser bestätigte mir, dass Ihre Aussage falsch ist, da die Grenze sehr wohl vermessen ist. Im Anhang übersende ich Ihnen den Plan des Zivilgeometers. ... Daher ist meine Beanstandung rechtens und die Nebenbestimmung zu Punkt 8 im Bescheid vom 2. Februar 2017 ist auszuführen. Ich bitte um Überprüfung Ihrer Quellen.“ Die BH führte im bekämpften Bescheid begründend aus, die Stellungnahme vom 21. März 2018 sei nach der Verhandlung eingelangt und daher nicht weiter zu berücksichtigen. Der Grenzpunkt zwischen Grundstück Nr. x und x ist unstrittig vermessen. Strittig war, ob in der Natur ein Grenzstein vorhanden war. Im Ergebnis verneint die BH dies, kommt sie doch zu dem Ergebnis, dass es sich um keinen gekennzeichneten Grenzpunkt handelt. Der Bf ist dieser Annahme in der Beschwerde nicht entgegengetreten. Der erst in der Verhandlung erstattete Verweis des Bf auf die Einwendungen begründet keinen Zweifel daran, dass die Feststellungen der BH den Tatsachen entsprechen.

3.4. Zu den Auflagen 10. und 11. (2.4.) wird auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) verwiesen: *„Der Verhandlungsleiter weist erörternd auf das Vorbringen auf Seite 5 Einleitungssatz der Beschwerde hin. Zitat: ‚Der Beschwerdeführer hat weiters eingewendet, dass die bestehende Ufermauer (Einlaufbauwerk der ehemaligen Pfannenschmiede) um ca. 25 cm abgesenkt worden wäre. Im Bewilligungsbescheid unter Punkt 11. wurde ausdrücklich angeführt, dass die Uferböschung nicht abgesenkt werden darf und die Oberkante der Steinschlichtung auf der gleichen Höhe wie im Bescheid errichtet werden muss. Dies insbesondere im Hinblick auf die Risiken und Gefahren, welche vom Gewässer ausgehen.‘ Der Verhandlungsleiter weist in diesem Zusammenhang auf die Auflagepunkte 10. und 11. hin und zitiert aus der Stellungnahme bzw. Befund und Gutachten des Dipl.-Ing. H: ‚Laut Angaben des Konsenswerbers sowie den Darstellungen im Einreich- bzw. Ausführungsoperat wurde die bestehende Mauer, aber vor allem das sich dahinter befindende Gartengrundstück, im Vergleich zum Urgelände nicht abgesenkt.‘ Des Weiteren wird in der Niederschrift seitens Dipl.-Ing. H ausgeführt: ‚Beim heute durchgeführten Lokalaugenschein konnten keine abgesenkten Hinterlandbereiche festgestellt werden, wodurch die Aussage von Herrn Dipl.-Ing. M bezüglich der projektsgemäßen Umsetzung nachvollziehbar*

ist. Aus fachlicher Sicht ist der Auflagepunkt 11., wie schon in der Stellungnahme vom 5. Jänner 2018 des Unterfertigten ausgeführt, als erfüllt zu betrachten.‘ Herr Dipl.-Ing. H gibt über Befragen des Verhandlungsleiters an: ‚Diese Angaben halte ich ausdrücklich aufrecht.‘ Herr L hält fest, dass er diese Ausführungen nicht teilt und sich dem Amtssachverständigen nicht anschließt. Der Verhandlungsleiter zitiert des Weiteren aus Seite 4 der Niederschrift, Befund und Gutachten des Dipl.-Ing. H: ‚Durch die getätigten Maßnahmen wurde der Abflussquerschnitt nicht hydraulisch nachteilig, zum ursprünglichen Zustand vor Baubeginn, verändert. Die Maßnahmen wurden projektsgemäß ausgeführt. Herr Dipl.-Ing. M hat am heutigen Tag ausgeführt, dass die errichtete Steinschlichtung in einem größeren Bogen errichtet wurde als im Plan dargestellt. Dies wurde auf dem Grundstück von Herrn M umgesetzt. Auch das hat keine negativen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse im M.‘ Der Verhandlungsleiter zitiert in diesem Zusammenhang aus Seite 2 der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans: ‚Zur (Anm: behaupteten) Absenkung der bestehenden Ufermauer um 25 cm zwischen den Grundstücken Nr. x und x, beide KG M, hat der schutzwasserbautechnische Amtssachverständige Herr Dipl.-Ing. R H im Befund samt Gutachten der Verhandlungsschrift der BH Gmunden vom 19. März 2018 festgehalten, dass durch die getätigten Maßnahmen der Abflussquerschnitt des R-baches hydraulisch nicht nachteilig zum ursprünglichen Zustand (vor Baubeginn) verändert wurde. Die geringfügige Änderung, die Errichtung der Steinschlichtung (Ufersicherung) in einem größeren Bogen als am Plan dargestellt, hat laut dem schutzwasserbautechnischen ASV keine negativen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse im M. Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung ist die Beurteilung der geringfügigen Änderung an der Uferneugestaltung zwischen den Grundstücken Nr. x und x, beide KG M, durch den schutzwasserbautechnischen ASV nachvollziehbar, da die Dotation des R-baches aus der A ganzjährig nur 200 l/s beträgt und mit max. 500 l/s beim Einlaufbauwerk der Wasserkraftanlage M-wehr begrenzt ist. Auf den in der Beschwerde des Herrn L beigefügten Fotos ist erkennbar, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des R-baches für eine Wasserführung von max. 500 l/s im Bereich der Uferneugestaltung zwischen Grundstück Nr. x und x, beide KG M (ohne Ausuferungen), gegeben sein dürfte. Zudem liegen der gegenständliche Bereich (Grundstück Nr. x) und der R-baches außerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches der A.‘ Herr Dipl.-Ing. H wird ergänzend einvernommen. Er macht folgende Angaben: ‚Vom Verhandlungsleiter ergänzend befragt, gebe ich, wie schon in der Niederschrift auf Seite 4 angegeben, an, dass die errichtete Steinschlichtung in einem größeren Bogen errichtet wurde als im Plan dargestellt. Dies wurde auf dem Grundstück von Herrn M umgesetzt. Die Abweichung bezieht sich daher auf Eigengrund des Herrn Dipl.-Ing. M.‘“ Es besteht kein Anlass, an den gutachtlichen Ausführungen des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. H zu zweifeln. Die Angaben des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. H werden daher den Feststellungen zu Grunde gelegt.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Die Anlage wurde fristgerecht fertig gestellt:

Der Bf bringt in der Beschwerde vor: „Durch die Nichtvorlage einer entsprechenden fachtechnischen Bestätigung, welche ebenfalls erst am 05.01.2018 erfolgte und sohin nicht binnen der von der Behörde gesetzten Frist 31.12.2017 (Punkt C) des Bescheides vom 02.02.2017), besteht eine faktische und tatsächliche Fristüberschreitung und ist sohin das Werk gem. § 121 WAG konsenslos und bescheidlos errichtet worden“.

Bei der erwähnten Frist handelt es sich um eine Bauvollendungsfrist (§ 112 Abs. 1 WRG). Die Anlage wurde im Jahr 2017 fertig gestellt und erfolgte die Baufertigstellungsmeldung am 4. Dezember 2017. Die Bauvollendungsfrist wurde eingehalten.

4.2. Die Voraussetzungen eines positiven Überprüfungsbescheides liegen vor:

Aus dem Zweck des Überprüfungsverfahrens ergibt sich, welche Einwände von den Parteien vorgebracht werden können, nämlich solche, die eine ihre Rechte beeinträchtigend mangelnde Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage geltend machen und solche, mit denen die Verletzung ihrer Rechte durch eine allfällige nachträgliche Bewilligung von Abweichungen vorgebracht wird. Einwendungen, die sich gegen das Vorhaben selbst oder den Bewilligungsbescheid richten, sind unzulässig (VwGH 2013/07/0056).

Die Anlage wurde gemäß der Bewilligung vom 2. Februar 2017 errichtet. Die festgestellte Abweichung (Die Steinschlichtung wurde lagemäßig in einem größeren Bogen, welcher sich in nördliche Richtung erstreckt, ausgeführt.) bezieht sich ausschließlich auf das Grundstück der mP und nicht auf das im Miteigentum des Bf stehende Grundstück Nr. x. Diese Abweichung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf Grundstück Nr. x und verletzt den Bf daher nicht in seinen Rechten.

4.2.1. Zur Auflage 4.:

Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens und des ein solches Verfahren abschließenden Bescheides ist die Feststellung der Übereinstimmung der hergestellten Anlage mit der seinerzeit erteilten Bewilligung. Eine im Gesetz vorgesehene Funktion des Überprüfungsbescheides ist demnach nicht nur die Beseitigung wahrgenommener Mängel, sondern auch die Beseitigung wahrgenommener Abweichungen vom Konsens. Insoweit verdrängt die spezielle Norm des letzten Halbsatzes des ersten Satzes des § 121 Abs. 1 WRG 1959 die Anwendbarkeit des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959. Nur solche vom Bewilligungsträger gesetzten Sachverhalte, die zwar aus Anlass der Überprüfung des bewilligten Projektes wahrgenommen wurden, aber nicht selbst Projektbestandteil sind, stellen sich als

eigenmächtige Neuerungen im Sinn des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 dar (VwGH 2012/07/0167).

Eine Oberflächenentwässerung in den M ist nicht Teil des bewilligten und umgesetzten Projektes (2.2.). Insoweit liegt keine Abweichung von der Bewilligung vor.

4.2.2. Zur Auflage 8.:

Das Verwaltungsgericht ist bei der Prüfung der ihm vorliegenden Sache aufgrund der Beschwerde in seiner rechtlichen Beurteilung nicht an das Beschwerdevorbringen gebunden. Vielmehr darf und muss es seiner Entscheidung sämtliche aktenkundigen bzw. im Beschwerdeverfahren hervorgekommenen Sachverhaltselemente zu Grunde legen (VwGH Ra 2016/07/0081). Unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der vor dem Verwaltungsgericht Beschwerde führenden Partei zum Gegenstand haben (VwGH Ra 2016/06/0116).

Wie mP und BH in der mV zutreffend ausführten, bezieht sich die Beschwerde ausschließlich auf einen Rammstock und nicht auf weitere Grenzzeichen. Da weder der östliche noch der westliche Eckpunkt gekennzeichnete Grenzpunkte sind, kann der Bf abgesehen davon ohnedies nicht in seinem Miteigentum an Grundstück Nr. x verletzt sein (2.3.).

Voraussetzung für die Erlassung eines positiven Kollaudierungsbescheides ist die Erfüllung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen. Ist es nicht möglich, einen Auftrag zur Beseitigung der Abweichung nach § 121 WRG 1959 zu erlassen, dann ist der darauf gerichtete Antrag der von der Abweichung Betroffenen abzuweisen (VwGH 2004/07/0024). Spruchpunkt I./D) der Bewilligung vom 2. Februar 2017 trägt die Überschrift „Nebenbestimmungen“. Punkt 8. der Nebenbestimmungen ist nicht als Bedingung, sondern als Auflage formuliert (vgl. VwGH Ra 2017/07/0134). Der behauptete Rammstock ist kein vermessener Grenzpunkt, weshalb er nachträglich nicht mehr eingemessen werden kann (2.3.). Es ist daher ausgeschlossen, dass mit einem Beseitigungsauftrag die Wiederherstellung des behaupteten Rammstockes erreicht werden kann. Das Beschwerdevorbringen ist daher unbegründet.

4.2.3. Zu den Auflagen 10. und 11.:

Die Auflagen 10. und 11. wurden erfüllt (2.4.).

4.3. Ergebnis:

Nach Erörterung der Verfahrensakte, Anhörung der Verfahrensparteien und Befragung des Amtssachverständigen für Schutzwasserbau hielt der Verhandlungsleiter in der mV vorläufig erörternd zum Stand des Ermittlungsverfahrens Folgendes fest: *„Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass eine Oberflächenentwässerung in den M nicht Teil des bewilligten und umgesetzten Projektes ist, weshalb die Behauptungen bzw. das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Oberflächenentwässerung im Überprüfungsverfahren rechtlich nicht weiter zu verfolgen sind. Bezüglich der Grenzmarken ist festzuhalten, dass, wie schon in der Verhandlung erörtert, der Rammstock selber kein vermessenes Grenzzeichen darstellt und insoweit das Beschwerdevorbringen unbegründet erscheint. Bezüglich der Absenkung der Ufermauer und Abflussquerschnitt wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen verwiesen. Eine nachteilige Veränderung für Fremdgrund bzw. Grundstück Nr. x ist im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb auch hier insoweit das Vorbringen unbegründet erscheint.“* Der Vertreter der BH sowie die mP schlossen sich den Ausführungen des Verhandlungsleiters an. Der Bf hielt fest, dass er diese Ausführungen nicht teilt. Der Verhandlungsleiter wies darauf hin, dass in der Beschwerde keine Beweisanträge konkret gestellt wurden unter Angabe von Beweisthema und Beweismittel und daher seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vorläufig nicht beabsichtigt ist, eine weitere Beweisaufnahme durchzuführen. Der Bf hielt dazu fest, dass keine Beweisanträge gestellt wurden. Der Vertreter der BH und die mP beantragten keine weitere Beweisaufnahme. Es bestand kein Anlass, von Amts wegen eine weitere Beweisaufnahme durchzuführen. Nach dem festgestellten Sachverhalt wird der Bf durch den bekämpften Bescheid nicht in seinem Eigentumsrecht (§ 102 Abs. 1 lit. b WRG) verletzt. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

- zur Bestimmung des § 121 WRG: VwGH 2013/07/0056; 2012/07/0167; Ra 2017/07/0134; 2004/07/0024

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl